

Statuten

der

Stiftung Kinder- und Jugendtheater Olten

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1

Unter dem Namen

Stiftung Kinder- und Jugendtheater Olten

besteht mit Sitz in Olten eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, Kindern und Jugendlichen aus der Region Olten zu ermöglichen, einerseits Theateraufführungen zu besuchen, andererseits unter Leitung von professionellen Theaterpädagogen und –pädagoginnen Theater zu spielen und zu erleben. Dabei sollen pädagogische, soziale, integrative, kommunikative und persönlichkeitsstärkende Ziele im Vordergrund stehen.

Sie verfolgt ihr Ziel namentlich durch finanzielle Unterstützung von Theatern, Tanztheatern und Musiktheatern für Kinder und Jugendliche in der Region Olten.

Die Stiftung ist auf gemeinnütziger Basis tätig.

II. Stiftungsvermögen

Art. 3

1. Die Stifter widmen der Stiftung einen Betrag von insgesamt CHF 40.000.
2. Im Übrigen beschafft sich die Stiftung ihre Mittel durch:
 - a. Erträge aus dem Stiftungsvermögen
 - b. Beiträge von Gönnern
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d. Schenkungen
 - e. andere Zuwendungen

III. Zwecksicherung

Art. 4

1. Das Stiftungsvermögen ist im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Ein ganzer oder teilweiser Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.
2. Eine Verpflichtung auf Erhaltung eines gewissen Vermögensbestandes ist nicht vorgesehen. Die jährlichen Mittelverwendungen sind im Rahmen einer gesunden Finanzierung nicht begrenzt. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen auch das Stiftungsvermögen oder Teile davon verwendet werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Stiftungsorgane

Art. 5

Die Stiftung hat folgende Organe:

- A. Stiftungsrat
- B. Revisionsstelle

Die Stiftung unterstellt sich der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn.

A. Der Stiftungsrat

Art. 6

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Erfüllung des Stiftungszweckes, wobei ihm alle Kompetenzen zustehen, die nicht ausdrücklich einem andern Stiftungsorgan oder der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind.
2. Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und besteht aus Personen, die bereit sind, sich für den Stiftungszweck einzusetzen. Der Gründungs-Stiftungsrat wird von den Stiftern bestimmt. Er ergänzt sich danach selbst.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ist befugt und beauftragt, die gesamte Tätigkeit und Organisation der Stiftung zu ordnen und alle hierfür erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Er kann zu diesem Zwecke Reglemente erlassen, Kommissionen, Ausschüsse und Delegationen einsetzen.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Die Beschlussfassung kann auf dem Zirkularweg erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
5. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Alle Stiftungsräte haben Kollektivunterschrift zu zweien.

B. Die Revisionsstelle**Art. 7**

Der Stiftungsrat bestimmt alljährlich eine Revisionsstelle, welche die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Die Aufsichtsbehörde kann die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen.

V. Statutenrevision**Art. 8**

Der Stiftungsrat kann jederzeit im Rahmen des Stiftungszweckes eine Statutenrevision beschliessen, welche der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

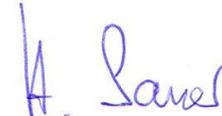
VI. Auflösung und Liquidation**Art. 9**

1. Sollte die Stiftung aus zwingenden Gründen aufgehoben werden, beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
2. Der Stiftungsrat liquidiert in diesem Falle die gesamten Vermögenswerte der Stiftung. Das nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen der Stiftung und nach Liquidation der Sachwerte verbleibende Vermögen ist alsdann der Einwohnergemeinde Olten für kulturelle Zwecke zu überweisen. Die Liquidation erfolgt in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Geändert am:

Olten, 28. Februar 2018

Für die Stifter



(Prof. Dr. Hugo Saner)



(Herbert Schibler)

Notarielle Bescheinigung

Der unterzeichnende Dr. iur. Jürg Roth, öffentlicher Notar des Kantons Solothurn, mit Büro in Olten, bescheinigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten den Inhalt der anlässlich der heutigen Stifterversammlung beschlossenen Statuten der **Stiftung Jugend- und Kindertheater Olten**, mit Sitz in **Olten**, richtig und vollständig wiedergeben und für die Stiftung in dieser Fassung verbindlich sind.

Olten, im März 2018

**Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn**